

## SATZUNG

### über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Sankt Augustin

<b>Beschlossen:</b>	<b>24.03.2004</b>
<b>Bekannt gemacht:</b>	<b>28.04.2004</b>
<b>in Kraft getreten:</b>	<b>01.05.2004</b>

**Geändert durch Ratsbeschluss vom 23.02.2005, in Kraft getreten am 01.04.2005**

**Geänderte §§: 5, 8**

**Geändert durch Ratsbeschluss vom 14.12.2005, in Kraft getreten am 01.01.2006**

**Geänderte §§: 5, 7, 8**

**Geändert durch Ratsbeschluss vom 14.11.2007, in Kraft getreten am 01.01.2008**

**Geänderte §§: 5, 8**

**Geändert durch Ratsbeschluss vom 16.12.2009, in Kraft getreten am 01.01.2010**

**Geänderte §§: 5, 6, 8**

**Geändert durch Ratsbeschluss vom 14.12.2011, in Kraft getreten am 01.01.2012**

**Geänderte §§: 5, 6, 8**

**Geändert durch Ratsbeschluss vom 19.12.2012, in Kraft getreten am 01.01.2013**

**Geänderte §§: 5, 8**

**Geändert durch Ratsbeschluss vom 11.12.2013, in Kraft getreten am 01.01.2014**

**Geänderte §§: 7, 8**

**Geändert durch Ratsbeschluss vom 10.12.2014, in Kraft getreten am 01.01.2015**

**Geänderte §§: 5, 6, 8**

**Geändert durch Ratsbeschluss vom 07.12.2016, in Kraft getreten am 01.01.2017**

**Geänderte §§: 5, 6, 7, 8**

**Geändert durch Ratsbeschluss vom 06.12.2017, in Kraft getreten am 01.01.2018**

**Geänderte §§: 5, 6, 7, 8**

**Geändert durch Ratsbeschluss vom 05.12.2018, in Kraft getreten am 01.01.2019**

**Geänderte §§: 5, 8**

**Geändert durch Ratsbeschluss vom 27.05.2020, in Kraft getreten am 01.08.2020**

**Geänderte §§: 6, 8**

**Geändert durch Beschluss des Haupt- und Digitalisierungsausschusses vom 09.12.2020, in Kraft getreten am 01.01.2021**

**Geänderte §§: 5, 8**

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch  
der Musikschule der Stadt Sankt Augustin**

---

**INHALTSVERZEICHNIS:**

**Seite:**

<b>§ 1</b>	<b>Gemeinnützigkeit der Musikschule .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 2 - 4</b>	<b>Zweckbestimmung .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 5</b>	<b>Gebührenpflicht für Leistungen der Musikschule.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 6</b>	<b>Ermäßigung und Erlass der Unterrichtsgebühren .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 7</b>	<b>Fälligkeit und Zahlung der Gebühren.....</b>	<b>5</b>
<b>§ 8</b>	<b>Inkrafttreten .....</b>	<b>6</b>

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Sankt Augustin**

---

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW, S. 96) hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 05.12.2018 die Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Sankt Augustin vom 23.02.2005 beschlossen:

### **§ 1**

- (1) Die Stadt Sankt Augustin verfolgt mit ihrer Musikschule, einem Betrieb gewerblicher Art (BgA) im steuerrechtlichen Sinne, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß dem Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Einrichtung ist die Förderung der musikalischen Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb einer Musikschule. Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung in der außerschulischen Musikerziehung. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Tanzen, Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Die Musikschule schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie pflegt Tanz-, Sing- und Musikformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

### **§ 2**

Die Stadt Sankt Augustin ist mit diesem BgA selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

### **§ 3**

Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA. Die Gebietskörperschaft erhält bei Auflösung oder Aufheben der BgA oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlage zurück.

### **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Sankt Augustin

### § 5 Gebührenpflicht für Leistungen der Musikschule

- (1) Für den Besuch der Musikschule werden folgende Gebühren erhoben. Der Betrag wird als 1/12 der Jahresgebühr zum 1. eines Monats im Voraus fällig. Unterrichtsausfälle durch Ferien und Feiertage sowie Unterrichtsversäumnisse lassen die Höhe der Jahresgebühr unberührt. Es gilt die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen Schulen im Rhein-Sieg-Kreis.

Unterrichtsangebot	Kinder, Jugendliche, Erwachsene bis 25 Jahre*) Gebühr jährl. EUR	Kinder, Jugendliche, Erwachsene bis 25 Jahre*) Gebühr monatl. EUR	Erwachsene ab 26 Jahre Gebühr jährl. EUR	Erwachsene ab 26 Jahre Gebühr monatl. EUR
<b>1. Elementare Musikerziehung</b>				
a) musikalische Früherziehung	220,80	18,40		
b) Elementarspielkreis	220,80	18,40		
c) musikalische Grundausbildung	220,80	18,40		
<b>2. Gruppenunterricht</b>				
a) große Gruppe (7 und mehr Schüler)	316,80	26,40	375,60	31,30
b) mittlere Gruppe (4 bis 6 Schüler)	420,00	35,00	500,40	41,70
c) kleine Gruppe (3 Schüler)	472,80	39,40	574,80	47,90
d) Partnerunterricht (2 Schüler, 45 Min.)	508,80	42,40	602,40	50,20
<b>3. Einzelunterricht</b>				
a) 30 Minuten wöchentlich	669,60	55,80	802,80	66,90
b) 45 Minuten wöchentlich	1.002,00	83,50	1.197,60	99,80
c) 45 Minuten 14-tägig	516,00	43,00	619,20	51,60
d) 60 Minuten	1.329,60	110,80	1.597,20	133,10
<b>4. Klavierunterricht</b>				
a) kleine Gruppe (3 Schüler, 45 Min.)	504,00	42,00	602,40	50,20
b) Partnerunterricht (2 Schüler, 45 Min.)	537,60	44,80	639,60	53,30
c) Einzelunterricht 30 Min. wöchentlich	706,80	58,90	844,80	70,40
d) Einzelunterricht 45 Min. wöchentlich	1.051,20	87,60	1.256,40	104,70
e) Einzelunterricht 45 Min. 14-tägig	580,80	48,40	694,80	57,90
f) Einzelunterricht 60 Min.	1.405,20	117,10	1.682,40	140,20
<b>5. Ballettunterricht</b>				
a) Ballettvorausbildung (45 Min. wöchentlich)	294,00	24,50		
b) Ballett 90 Minuten wöchentlich	507,60	42,30	610,80	50,90
c) Ballett 60 Minuten wöchentlich	411,60	34,30	490,80	40,90
d) Ballett 45 Minuten wöchentlich	294,00	24,50	352,80	29,40
Teilnahme an einer weiteren Unterrichtsgruppe im Tanzbereich	Es wird je eine 30 %ige Ermäßigung gewährt. Sind mehrere Gebühren für die Teilnahme in verschiedenen Gruppen zu entrichten, so wird als erste die Gruppe mit der höheren Gebühr berechnet.			

## Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Sankt Augustin

Unterrichtsangebot	Kinder, Jugendliche, Erwachsene bis 25 Jahre*) Gebühr jährl. EUR	Kinder, Jugendliche, Erwachsene bis 25 Jahre*) Gebühr monatl. EUR	Erwachsene ab 26 Jahre  Gebühr jährl. EUR	Erwachsene ab 26 Jahre  Gebühr monatl. EUR
<b>6. Ergänzungsfach ohne Instrumentalunterricht</b> Das erste Ergänzungsfach ist zahlungspflichtig, ein zweites und weitere sind kostenfrei.				
a) wöchentlich	220,80	18,40	264,00	22,00
b) 14-tägig	110,40	9,20	132,00	11,00
<b>7. Chöre</b>	67,20	5,60	81,60	6,80
<b>8. Sonderkurse</b> Die Gebühren zur Teilnahme an Sonderkursen werden entsprechend des jeweiligen Kostenaufwandes berechnet.				
<b>9. Leihgebühren</b>				
a) Instrumente bis 250,- €		11,50		11,50
b) Instrumente über 250,- € bis 500,- €		14,10		14,10
c) Instrumente über 500,- € bis 1.000,- €		17,10		17,10
d) Instrumente über 1.000,- €		20,00		20,00

- (2) Die Gebühren für die Miete von Instrumenten werden von Beginn des Kalendermonats an berechnet, in dem das Instrument überlassen wird. Nach Rückgabe des Instrumentes wird der angefangene Kalendermonat voll berechnet. Die Fälligkeit der Mietgebühren entspricht der für die Zahlung der Unterrichtsgebühren gemäß § 7 dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren der Mietinstrumente gem. § 5 Abs. 3 sind von Ermäßigungen ausgeschlossen.
- (3) Alle Musikschulschüler können an sämtlichen Ergänzungsfächern, dem Kinderchor und den Orchestern der Musikschule gebührenfrei teilnehmen.
- (4) Die Unterrichtszeit beträgt in der Regel
- |                                        |                  |
|----------------------------------------|------------------|
|                                        | wöchentlich      |
| a) bei der elementaren Musikerziehung  | 45 Minuten       |
| b) beim Gruppenunterricht              | 45 Minuten       |
| c) bei Einzelunterricht                | 30/45/60 Minuten |
| d) beim Ballettunterricht              |                  |
| - tänzerische Gymnastik für Erwachsene | 45/60 Minuten    |
| - Ballettvorbereitung                  | 45 Minuten       |
| - sonstiges Ballett                    | 45/60/90 Minuten |

### § 6 Ermäßigung und Erlass der Unterrichtsgebühren

- (1) Gebührenermäßigung wird auf schriftlichen Antrag gewährt mit Beginn des Monats, in dem die nach den Absätzen 2 bis 6 maßgeblichen Voraussetzungen nachgewiesen werden.

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Sankt Augustin**

---

- (2) Nehmen mehrere in einem Haushalt lebende Schüler einer Familie am Unterricht in jeweils einem oder mehreren der gebührenpflichtigen Fächer teil, so werden die Gebühren bei zwei Schülern um 10 %, bei drei Schülern um 20 % und bei vier und mehr Schülern um 30 % ermäßigt.
- (3) Inhaber des Sankt Augustin-Ausweises sind über den Betrag von 15 Euro mtl. hinaus von den Gebühren befreit.
- (4) Die Ermäßigung des Absatzes 2 gilt nur für Einwohner der Stadt Sankt Augustin.
- (5) Inhaber der JuLeiCard oder der Ehrenamtskarte sowie Freiwilligendienstleistende erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 25 % auf die Gebührensätze.

Die Gebührenermäßigung kann ab dem Zeitpunkt der Antragstellung nur gegen Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen gewährt werden. Die Mietgebühren sind von Ermäßigungen ausgeschlossen. Eine Gebührenermäßigung erhalten nur Antragstellende, die ihren ständigen Wohnsitz in Sankt Augustin haben.

### **§ 7 Fälligkeit und Zahlung der Gebühren**

- (1) Die Gebühren sind in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 1. eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse Sankt Augustin zu entrichten.

Maßgebend für diese Fälligkeiten ist das Musikschuljahr, welches am 1. Januar beginnt und am 31. Dezember endet. Besucht ein Schüler die Musikschule nicht während des ganzen Schuljahres, so ermäßigt sich die Jahresgebühr um 1/12 für jeden vollen Monat, in dem die Musikschule nicht besucht wird.

Zur Aufnahme in die Musikschule ist grundsätzlich die Teilnahme am Lastschriftverfahren notwendig.

Die Gebührenbescheide werden per E-Mail zugestellt.

- (2) Meldet sich ein Schüler vorzeitig ab, so werden sämtliche Gebühren so lange geschuldet, bis die Abmeldung durch die Musikschule anerkannt wird.
- (3) Wird ein Schüler gemäß § 8 Abs. 2 der Schulordnung vom weiteren Besuch der Musikschule ausgeschlossen, so sind die Gebühren bis zum Ende des Monats, in dem der Ausschluss erfolgt, zu entrichten.

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch  
der Musikschule der Stadt Sankt Augustin**

---

- (4) Gehen fällige Gebühren innerhalb eines Monats nach Mahnung nicht bei der Stadtkasse ein, so wird der Schüler spätestens am Ende des laufenden Schuljahres vom Besuch der Musikschule ausgeschlossen.

**§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Fassung außer Kraft.